

Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Eingereicht per Online-Formular

Bern, 15.03.2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten. AvenirSocial begründet sein Handeln auf den Menschenrechten und somit auch auf der Konvention über die Rechte des Kindes.

Mit nachfolgender Stellungnahme bringen wir uns in das Vernehmlassungsverfahren ein.

Online-Fragebogen

Auf die vom Gesundheits- und Sozialdepartement gestellten spezifischen Fragen 2-5 möchten wir nicht näher eingehen, sondern nur einige allgemeine Bemerkungen machen. B Frage 6 möchten wir aber auf zwei Artikel hinweisen, die im Vorschlag der Regierung unverändert bleiben sollen, aus Sicht von AvenirSocial aber angepasst werden müssten.

Fragen 2-5

- Frage 2: Mit § 13 soll die spezialisierte Sozialberatung von bestehenden Stellen fortgeführt und nur die Bedarfsbemessung an eine unabhängige Abklärungsstelle übertragen werden. Befürworten Sie die vorgeschlagene Trennung der Beratungs- und Abklärungsaufgabe?
- Frage 3: Befürworten Sie die in § 13 neu vorgesehene Mitfinanzierung von ausgewählten bestehenden Beratungsstellen im Kontext der Beratung zu ambulanten Leistungen?
- Frage 4: Eine Kostengutsprache für ambulante Leistungen darf die Kosten eines vergleichbaren stationären Aufenthalts nicht überschreiten (§28). Befürworten Sie, dass die Dienststelle Soziales und Gesellschaft diese Bestimmung in einer Weisung konkretisiert und transparent ausgestaltet?
- Frage 5: Befürworten Sie eine Begrenzung der maximalen Tarife für ambulante Fachleistungen in § 29?

Wir sehen keinen direkten positiven oder negativen Einfluss auf die Adressat*innen aufgrund der Änderungen in der Verordnung. Es macht kaum einen Unterschied, ob die betreuungsbedürftigen Personen direkt bei der abklärenden Stelle einen Antrag einreichen, oder ob dieser durch eine unterstützende Stelle eingereicht wird. Die Personen haben ohnehin bereits Beratung in Anspruch genommen haben.

Frage 6

- Haben sie weitere Bemerkungen?

Wir sehen zwei weitere Punkte, die in den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung nicht aufgenommen wurden, aber für die Praxis von entscheidender Bedeutung sind:

§ 10 Kommission für soziale Einrichtungen

Wir begrüßen als Berufsverband, dass für die Mitglieder der Kommission in der Verordnung notwendige Fachkompetenzen verlangt werden. Zusätzlich möchten wir aber darauf hinweisen, dass auch Personen, die selbst betroffen sind oder Vertretungen von Betroffenenorganisationen Teil der Kommission sein sollten. Aufgrund des besonderen Status der Kommission, die Entscheidungen trifft, die betroffene Menschen direkt betreffen, ist deren Teilhabe an der Kommission aus fachlicher Sicht unerlässlich.

§ 32 Stationäre und ambulante Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Wir möchten hier auf eine problematische Formulierung in Abs. 1 des Artikels hinweisen.

Der Kanton sieht keine Prüfung des Unterstützungsbedarfes vor bei Personen, die (noch) keine IV Rente erhalten, aber trotzdem Unterstützungsangebote brauchen. Der Titel des Kapitels 1.1 der SEV spricht von Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Auch Art. 32 ist mit "stationäre und ambulante Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene" betitelt, worauf dann aber in Abs. 1 nur noch von Kindern und Jugendlichen die Rede ist.

Die Formulierung von Abs. 1 muss zwingend auch auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum abgeschlossenen 25. Altersjahr geändert werden.

Hintergrund dafür ist, dass junge Erwachsene mit psychischen Problemen (ein soziales Problem, dass sich seit der Pandemie massiv verschärft hat, laut einer [UNICEF-Studie](#) sind ca. 1/3 der Kinder- und Jugendlichen von psychischen Problemen betroffen) nicht mehr in adäquate Institutionen kommen, da die Gemeinden die vollen Kosten von mehr als CHF 4500.- im Monat anstatt den im Art 32 Abs. 1 festgehaltenen CHF 900.- nicht bezahlen wollen.

Dazu ein konkretes Beispiel aus der Praxis:

Eine junge Erwachsene Person (19) lebt in einem betreuten Wohnheim (beispielsweise Dynamo oder Utenberg). Der Eintritt war mit 17 Jahren, weshalb der Kanton die Kosten bis monatlich CHF 900.- gemäss SEV übernimmt.

Nun kommt die junge Erwachsene Person aufgrund eines Suizidversuches in die [AKIS](#). Der Vertrag mit dem betreuten Wohnheim wird aufgelöst. Zwei Monate später hat die junge Erwachsene Person sich soweit stabilisiert, dass sie wieder in ein betreutes Wohnheim mit engeren Strukturen wechseln kann. Dies kostet nun monatlich CHF 5200.-, da die Person mittlerweile volljährig ist. Die IV fällt ihren Entscheid in ca. drei Jahren. Solange bezahlt die Gemeinde entweder den vollen Betrag oder lehnt einen Anspruch ab.

Somit wird die unabhängige Prüfung der Indikation durch den Kanton umgangen und der Entscheid in der Regel durch einen mehr oder weniger fachfremden Gemeinderat gefällt.

Wir schlagen deshalb folgende **Anpassungsmöglichkeiten für Artikel 32** vor:

1. Art. 32. Abs.1: Die Kostenbeteiligung bei anerkannten stationären Angeboten gemäss § 2 Absatz 1a des Gesetzes für Kinder und Jugendliche beträgt pauschal 900 Franken pro Person und Monat *und gilt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum abgeschlossenen 25. Altersjahr.*
2. Art. 32 Abs. 1: Die Kostenbeteiligung bei anerkannten stationären Angeboten gemäss § 2 Absatz 1a des Gesetzes für Kinder und Jugendliche beträgt pauschal 900 Franken pro Person und Monat.
3. *Art. 32 Abs. 1 lit. a: Diese Kostenbeteiligung gilt auch für junge Erwachsene, sofern vor dem abgeschlossenen 18 Altersjahr bereits eine Kostenbeteiligung nach Art. 32 Abs. 1 geleistet wurde.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jonas Bieri
Regionalleitung Zentralschweiz

Patricia Bendt
Regionalleitung Zentralschweiz

Lucas Isenschmid
Regionalleitung Zentralschweiz

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen